



# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,  
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

- Beklagter -

w e g e n Rückforderung von Dienstbezügen (Familienzuschlag)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch  
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts am 8. Mai 2020

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 29.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.02.2019 wird aufgehoben.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger, Polizeioberkommissar, wendet sich mit der Klage gegen die Rückforderung zu viel gezahlten Familienzuschlags der Stufe 2 (kinderbezogener Anteil im Familienzuschlag).

Der Kläger ist der leibliche Vater des 1995 geborenen Kindes S., das zuletzt im Haushalt seiner von dem Kläger geschiedenen leiblichen Mutter gelebt hat.

Mit Schreiben vom 23.09.2015 teilte die Bundesagentur für Arbeit dem Beklagten mit, für S. habe deren Mutter bis einschließlich Juli 2014 Kindergeld bezogen.

Mit Antrag vom 01.10.2015 beantragte der Kläger für das Kind S. die Gewährung von Familienzuschlag. Dabei gab er an, Kindergeld für S. beziehe vermutlich die leibliche Mutter. Bei welcher Familienkasse sei ihm nicht bekannt. In einer Anlage zu dem Antragsformular erklärte er, das Kind wohne bei der Mutter und befinde sich von 2014 bis 2017 in der Berufsausbildung zur Bürokommunikationskauffrau.

Mit Formularerklärung zur Weiterzahlung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag vom 21.05.2018 gab der Kläger zu dem Wohnort und der Anschrift des Kindes S. an, das wisse er nicht. Kindergeld für das Kind erhalte er nicht. Ob das Kind seine Berufsausbildung beendet habe, wisse er nicht. Seit einigen Jahren habe er keinen Kontakt zu seiner Tochter.

Mit Vergleichsmitteilung vom 04.06.2018 an die Familienkasse bat der Beklagte um Informationen über die laufende Kindergeldzahlung (Beginn bzw. beabsichtigte Dauer) für das Kind S.

Mit Schreiben vom 14.06.2018 teilte die Familienkasse dem Beklagten mit, Kindergeld für S. sei bis einschließlich Juli 2014 bezogen worden.

Mit Schreiben vom 29.06.2018 an den Kläger führte der Beklagte aus, die Voraussetzungen für die Zahlung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag für S. seien ab dem 01.08.2018 nicht mehr gegeben, weshalb die Zahlung dieser

Besoldungsleistung ab diesem Zeitpunkt eingestellt werde. Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit sei die letzte Kindergeldzahlung im Juli 2014 erfolgt. Da dem Kläger die kinderbezogene Besoldungsleistung bis einschließlich Juli 2018 weitergezahlt worden sei, müsse eine Rückforderung ab August 2014 überprüft werden.

Ausweislich einer Aufstellung in den Verwaltungsakten wurde an den Kläger der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag von August 2014 bis Juli 2018 im Umfang von insgesamt 5.971,14 Euro gezahlt.

Mit Anhörungsschreiben vom 11.07.2018 teilte der Beklagte dem Kläger mit, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergeldes sei ebenfalls der Anspruch auf Zahlung der kinderbezogenen Besoldungsleistung (Familienzuschlag der Stufe 2) erloschen. Im Zeitraum vom 01.08.2014 bis 31.07.2018 habe er daher Besoldungsleistungen zu Unrecht erhalten. Beabsichtigt sei deshalb, den Bruttobetrag der Überzahlung in Höhe von 5.971,14 Euro zurückzufordern.

Mit Schreiben vom 09.08.2018 nahmen die Prozessbevollmächtigten des Klägers zu der beabsichtigten Rückforderung Stellung.

Mit Rückforderungsbescheid vom 29.10.2018 forderte der Beklagte die im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2018 zu Unrecht an den Kläger gezahlten Dienstbezüge in Höhe von 4.519,35 Euro (brutto) zurück. Aufgrund der Aufrechnung mit bestehenden Ansprüchen des Klägers und einer Billigkeitsentscheidung werde die Rückzahlungssumme auf einen Betrag von 2.413,91 Euro reduziert. Insoweit sei festgestellt worden, dass der Kläger für das Kind S. im Zeitraum vom 01.11.2013 bis 31.07.2014 keine kinderbezogene Besoldungsleistung erhalten habe, obwohl er hierauf einen Anspruch gehabt habe. Diese Ansprüche des Klägers in Höhe von 1.070,91 Euro (6 Monate x 118,28 Euro, 3 Monate x 120,41 Euro) würden mit den Ansprüchen des Beklagten verrechnet. Der entsprechende Rückforderungszeitraum sei nach Überprüfung des Sachverhalts auf den 01.08.2015 berichtigt worden.

Die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung sei nicht möglich, da der Kläger der verschärften Haftung unterliege. Der Empfänger von zu Unrecht gezahlten Dienstbezügen könne sich nicht auf Entreicherung berufen, wenn er die im Verkehr erfor-

derliche Sorgfalt grob fahrlässig außer Betracht gelassen habe. Dies sei der Fall, wenn ein Beamter entgegen seinen Dienstpflichten seinen Mitteilungspflichten nicht nachkomme oder die ihm zugehenden Gehaltsmitteilungen nicht auf ihre Richtigkeit überprüfe. Auf der Rückseite seiner Gehaltsmitteilungen sei der Kläger ausdrücklich über seine Mitteilungs-/Prüfpflichten informiert worden. Ebenso sei er grundsätzlich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch nach einer Scheidung die beanspruchte kinderbezogene Besoldungsleistung korrekt gezahlt werden könne. Er müsse daher den Kontakt zu dem Kind halten bzw. sicherstellen, dass er Sachverhalte, die die Zahlung seiner Dienstbezüge beeinflussen könnten, unverzüglich mitteilen könne. Es obliege einzig dem Beamten, seine familiären Verhältnisse klar darzulegen. Die Nachweispflicht über mögliche Kindergeldansprüche obliege dem Kläger. Hinsichtlich der individuellen Fähigkeiten des Klägers müsse ihm als Beamten des gehobenen Dienstes das Wissen um seine Prüfungs- bzw. Mitteilungspflichten zugemutet werden. Aus Billigkeitsgründen könne von der Rückforderung nicht gänzlich abgesehen werden. Im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidung reduziere sich der Rückforderungsbetrag von 3.448,44 Euro aber um eine Summe von 1.034,53 Euro (Anmerkung des Gerichts: 30 Prozent) auf einen Betrag von 2.413,91 Euro. Weiterhin sei der Beklagte bereit, dem Kläger eine Stundung in Form einer monatlichen Ratenzahlung von 250,00 Euro einzuräumen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger zunächst mit Schreiben vom 14.11.2018 Widerspruch, den seine Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 29.11.2018 wiederholten. Zur Begründung ist ausgeführt, der Kläger habe den Familienzuschlag bis Juli 2018 in gutem Glauben verbraucht. Er habe deshalb als entreichert zu gelten. Eine verschärfte Haftung sei nicht zu erkennen. Der Kläger habe den Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfang des Familienzuschlages nicht gekannt. Bis etwa 2012 habe er noch Kontakt zu seiner geschiedenen Ehefrau sowie der Tochter gehabt. Das Kindergeld sei an die Mutter gegangen. Diese habe ihm zu keinem Zeitpunkt davon in Kenntnis gesetzt, dass das Kindergeld eingestellt worden sei. Die Tochter sei offensichtlich 2014 bei der Mutter ausgezogen. Der Wohnort des Kindes sei dem Kläger ebenso wenig bekannt, wie der Fortgang ihrer Ausbildung. Aus Sicht des Klägers bestehe die Möglichkeit, dass die Tochter nach dem Auszug bei der Mutter weiterhin Kindergeld beantragt und bezogen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.02.2019 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung ist ausgeführt, der Kläger sei gemäß seinen beamtenrechtlichen Dienstpflichten verpflichtet gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass auch nach einer Scheidung die beanspruchten kindergeldbezogenen Besoldungsleistungen korrekt gezahlt werden könnten. Dies sei in dem Rückforderungsbescheid zutreffend ausgeführt. Der Beklagte sei hierzu weder berechtigt, noch verpflichtet. Unbeachtlich sei, ob das Kind eine weitere Ausbildung gemacht habe, solange der Kläger dies nicht belege. Nur eine wirkliche Ausnahmesituation rechtfertige das teilweise oder gänzliche Absehen von der Rückforderung. Dieser Ausnahmesituation sei durch die Billigkeitsentscheidung des Beklagten weit über das übliche Maß Rechnung getragen worden.

Am 21.03.2019 ist die Klage bei Gericht eingegangen.

Zur Begründung hat der Kläger sein Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchverfahren wiederholt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 29.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.02.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, dem Kläger sei die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung wegen Bösgläubigkeit bzw. Offensichtlichkeit des Mangels des rechtlichen Grundes abgeschnitten. Offensichtlich sei der Mangel des rechtlichen Grundes dann, wenn der Empfänger die Überzahlung nur deshalb nicht erkannt habe, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen habe. Zu den Sorgfaltspflichten gehöre es auch, die Besoldungsmittelungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Dem Beamten müsse sich aufdrängen, dass die Besoldungsmittelungen fehlerhaft seien. So liege der Fall hier. Es möge sein, dass der Kläger keinen Kontakt mehr zu seiner Tochter habe, dies könne jedoch nicht zu Lasten des Beklagten gehen. Dieser Umstand sei allein

der Risikosphäre des Klägers zuzurechnen. Ebenso wenig sei der Beklagte verpflichtet, einer etwaigen Ausbildung des Kindes nachzuforschen. Dies zu belegen, sei Sache der Eltern bzw. des Klägers. Bei der Billigkeitsentscheidung habe der Beklagte von seinem Ermessen Gebrauch gemacht. Da von einer verschärften Haftung auszugehen sei, sei unerheblich, dass der Kläger die Überzahlung im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht habe.

Der Kläger hat hierzu noch ausgeführt, er habe nicht grob fahrlässig gehandelt, sondern das ihm Zumutbare getan.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge. Er war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

### Entscheidungsgründe

Nachdem die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, konnte im schriftlichen Verfahren und in ihrem Einverständnis durch den Kammervorsitzenden als Berichterstatter entschieden werden.

Die Anfechtungsklage hat Erfolg.

Der Rückforderungsbescheid des Beklagten vom 29.10.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.02.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Zulässigkeit der Rückforderung von Dienstbezügen richtet sich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG - ÜL Saar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers nicht erfüllt.

Unstreitig hat der Kläger Dienstbezüge ohne rechtlichen Grund erhalten, nämlich

den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag (Familienzuschlag der Stufe 2), der ihm deswegen nicht mehr zustand, weil seine geschiedene Ehefrau schon ab dem 01.08.2014 für das gemeinsame Kind S. kein Kindergeld mehr erhalten hatte (§ 40 Abs. 2 Satz 1 BBesG – ÜL Saar).

Vgl. dazu, dass die Gewährung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags von der Kindergeldberechtigung nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes oder des Kindergeldgesetzes abhängig ist, BVerwG, Beschluss vom 18.06.2013 - 2 B 12/13 - juris.

Den zu viel gezahlten, von dem Beklagten nach Reduzierung mit 2.413,01 Euro berechneten Betrag muss der Kläger (unabhängig von der rechnerischen Richtigkeit des Betrages, nach den Bezügemitteilungen für August und Oktober 2015 hat der Kläger in diesen Monaten nur den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten) nicht herausgeben, denn er kann sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

Die Verweisung in § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG – ÜL Saar auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechten Bereicherung schließt die Geltung des § 818 Abs. 3 BGB ein. Danach ist die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Entsprechend dem Vortrag des Klägers kann angesichts der relativ geringfügigen Überzahlungsbeträge davon ausgegangen werden, dass er diese Beträge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat.

Die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist zunächst nicht nach den §§ 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG - ÜL Saar i.V.m. §§ 818 Abs. 3 und 4, 820 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Nach dieser Regelung kann sich der Empfänger einer Leistung nicht auf die Einrede der Entreicherung berufen, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrund erfolgt ist, dessen Wegfall nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, und der Rechtsgrund wegfällt. Diese Regelung ist bei allen unter Vorbehalt erfolgten Leistungen anwendbar. Ein solcher Vorbehalt ist hier allerdings gegenüber dem Kläger nicht ausgesprochen worden. Wie der Beklagte in

seinem Schriftsatz vom 05.05.2020 auf entsprechende Nachfrage der Kammer ausgeführt, sind an den Kläger ergangene Bewilligungsbescheide hinsichtlich des Familienzuschlags in dem Zeitraum vor bzw. während des Überzahlungszeitraums nicht in den Akten. Auch in dem Merkblatt „Hinweise zum Antrag auf Kindergeld und zur Anlage Kind“ und in dem vom Kläger am 21.05.2018 unterzeichneten Formular „Erklärung zur Zahlung/Weiterzahlung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag“ und dort in dem Abschnitt „Allgemeine Hinweise zum kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag“ findet sich kein entsprechender Vorbehalt. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in Bewilligungsbescheiden über den Familienzuschlag oder in Merkblättern jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass für die Gewährung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag die Erfüllung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld erforderlich sei und, falls nachträglich der Wegfall des Kindergeldanspruchs festgestellt werde, ab diesem Zeitpunkt rückwirkend auch die kinderbezogene Familienzuschlagsberechtigung entfalle, mithin der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag unter Rückforderungsvorbehalt gezahlt werde.

Vgl. zu einer derartigen Konstellation, Urteil der Kammer vom 16.12.2013 - 2 K 719/12 - juris

Die Einrede der Entreicherung ist dem Kläger - entgegen der Ansicht des Beklagten - auch nicht verwehrt, denn er unterliegt nicht der sog. verschärften Haftung. Diese tritt ein, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes für den Erhalt von Leistungen gekannt hat (§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB). Der Kenntnis steht es nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG - ÜL Saar gleich, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes so offensichtlich war, dass der Empfänger der Leistung dies hätte erkennen müssen bzw. er die Überzahlung nur deshalb nicht bemerkt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat (Maßstab der groben Fahrlässigkeit). Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers nicht erfüllt. Insbesondere hat er mit Blick auf seine beamtenrechtliche Pflicht zur Überprüfung seiner Besoldungsmittelungen - entgegen der Ansicht des Beklagten - nicht grob fahrlässig gehandelt.

Die Voraussetzung der Offensichtlichkeit des Mangels ist dann erfüllt, wenn der Empfänger die Überzahlung nur deshalb nicht bemerkt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat oder – mit anderen Worten – er den Fehler etwa durch Nachdenken oder logische Schlussfolgerung hätte erkennen müssen. Letztlich ist das Fehlen des Rechtsgrundes für die Zahlung dann offensichtlich, wenn es für den Empfänger ohne weiteres erkennbar ist. Zu den Sorgfaltspflichten des Beamten gehört es aufgrund seiner Treuepflicht auch, die Besoldungsmittelungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Offensichtlichkeit liegt vor, wenn dem Beamten auf Grund seiner individuellen Kenntnisse auffallen muss, dass die ausgewiesenen Beträge nicht stimmen können. Ihm muss sich aufdrängen, dass die Besoldungsmittelungen fehlerhaft sind; nicht ausreichend ist es, wenn Zweifel bestehen und es einer Nachfrage bedarf.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2012 - 2 C 4/11 - Rdnr. 11; Urteil der Kammer vom 21.02.2013 - 2 K 238/11 - bestätigt durch Urteil des OVG des Saarlandes vom 01.09.2014 - 1 A 494/13 - alle juris; Urteil der Kammer vom 24.04.2018 - 2 K 1105/16 -

Von jedem Beamten ist danach zu erwarten, dass er ihm zustehende Besoldungsbestandteile wie Grundgehalt und Familienzuschlag kennt und nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ihre Berechtigung hin prüft. Spezielle Kenntnisse im Besoldungsrecht können dagegen nur von juristisch vorgebildeten oder mit Besoldungsfragen befassten Beamten erwartet werden.

Zwar ist dem Kläger vorzuhalten, den Abbruch des Kontaktes zu seiner geschiedenen Ehefrau und zu seiner Tochter S., bei dem es sich besoldungsbezogen um eine erhebliche Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen handelte, dem Beklagten nicht angezeigt zu haben. Nach seinem Vortrag hatte er bis etwa 2012 noch Kontakt zu seiner geschiedenen Ehefrau sowie zu der Tochter S. Da der Kontakt danach also abgerissen war und der Kläger deshalb über keine Kenntnis mehr darüber verfügte, ob die Kindesmutter in der Zeit danach noch Kindergeld be-

zog und er weiterhin den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für dieses Kind beanspruchen konnte, hätte er diesen Umstand frühzeitig anzeigen müssen. Der Zusammenhang zwischen Kindergeldbezug und Bezug des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag war dem Kläger ersichtlich auch bekannt (vgl. den bei den Verwaltungsakten befindlichen, an den Kläger gerichteten Bescheid über die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung betreffend die Tochter M., nachdem die-se im Mai 2015 das 25. Lebensjahr vollendet hatte; ausweislich der Bezügemitteilung für Juni 2015 erhielt der Kläger entsprechend lediglich den Familienzuschlag der Stufe 1). Der Kläger durfte auch nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass der Beklagte von den die persönliche Sphäre des Klägers betreffenden Umständen auf andere Weise Kenntnis erlangt hatte.

Vgl. zu den Mitteilungspflichten insbesondere bei fehlendem Kontakt zu dem Kindergeldempfänger, VG Schleswig, Urteil vom 27.01.2015 - 12 A 293/13 - juris; zur Pflicht des Beamten, die Wiederverheiratung seiner geschiedenen Ehefrau im Hinblick auf den Wegfall seiner Unterhaltsverpflichtung anzuzeigen, Urteil der Kammer vom 02.07.2013 - 2 K 768/11 - und Beschluss des OVG Saarlouis vom 23.01.2014 - 1 A 404/13 -

Die Kenntnis von der Anzeigepflicht und deren Verletzung ist aber nicht gleichbedeutend mit der Kenntnis oder dem Kennenmüssen eines Mangels des rechtlichen Grundes für Zahlungen, die nach bzw. infolge unterlassener Anzeige weiter entgegengenommen werden. Auch der Umstand, dass bei Erfüllung der Anzeigepflicht der Mangel des rechtlichen Grundes hätte offensichtlich werden und eine Überzahlung unter Umständen ganz oder teilweise hätte vermieden werden können, führt für sich allein nicht zur verschärften Haftung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BBesG - ÜL Saar i.V.m. § 819 Abs. 1 BGB.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.06.1990 - 6 C 41/88 - betreffend die Rückforderung zu viel gezahlten kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag; Urteil der Kammer vom 21.02.2013 - 2 K 238/11 - und OVG Saarlouis, Urteil vom 01.09.2014 - 1 A

494/13 -; VG Münster, Urteil vom 05.04.2018 - 5 K 3475/16 -  
alle juris

Entscheidend ist danach, ob der Kläger ohne groben Sorgfaltsverstoß davon ausgehen durfte, dass er in dem Überzahlungszeitraum korrekte Bezüge erhielt, mithin die ihm zugegangenen Gehaltsmitteilungen die ihm zustehenden Bezüge richtig darstellten, oder ob er früher oder später hätte erkennen müssen, dass insoweit eine ungerechtfertigte Überzahlung vorlag, weil ihm ein Familienzuschlag der Stufe 2 nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BBesG - ÜL Saar nicht mehr zustand.

Gemessen an diesen Maßstäben ist hier eine verschärfte Haftung des Klägers nach den Gesamtumständen nicht anzunehmen.

Die dem Kläger bezogen auf den Überzahlungs- bzw. Rückforderungszeitraum zugegangenen und zu den Akten gereichten Bezügemitteilungen weisen bis einschließlich Dezember 2015 Bezüge für „ORTS-/FAMZUSCHL“ und für die Zeit danach für „FAM.ZUSCH. STUFE 1“ und „FAM.ZUSCH.KINDER“ aus. Allein aus diesen Angaben musste sich dem Kläger nicht aufdrängen, dass ihm diese Besoldungsbestandteile, soweit sie sich auf das Kind S. bezogen, deshalb nicht zustanden, weil dessen leibliche Mutter kein Kindergeld mehr bezog. Die irrtümliche Annahme des Klägers, die leibliche Mutter erhalte weiter Kindergeld, wurde durch die Bezügemitteilungen nicht beseitigt.

Auch aus sonstigen Umständen musste sich dem Kläger nicht aufdrängen, dass er ihm nicht zustehende Bezüge erhielt.

Ausweislich der Verwaltungsakten hat die Familienkasse mit bei dem Beklagten am 28.09.2015 eingegangenen Schreiben vom 23.09.2015 mitgeteilt, dass Frau W. bis einschließlich Juli 2014 Kindergeld für ihr Kind S. bezogen habe. Diese Mitteilung mag den Beklagten veranlassen haben, den Kläger anzuschreiben (der Kläger hat mit Schriftsatz vom 05.05.2020 insoweit vorgetragen, er sei wegen der Berechtigung der Ansprüche „in unregelmäßigen Abständen angeschrieben“ worden). Ein entsprechendes Schrei-

ben findet sich in den Akten allerdings nicht. In dem jedenfalls zeitnah am 01.10.2015 von dem Kläger mit den Formularen „Antrag auf Kindergeld“ und „Anlage Kind zum Antrag auf Kindergeld“ gestellten Antrag, wobei das Wort „Kindergeld“ handschriftlich durchgestrichen und durch „Fam.zuschlag“ bzw. „FZ“ ersetzt ist, hat er mitgeteilt, Kindergeld für das Kind S. beziehe „vermutl.“ die leibliche Mutter W., bei der das Kind wohne. Anhaltspunkte für die Annahme, der Kläger habe diese Angaben wider besseres Wissen gemacht hat, bestehen nicht. Dass sich der Kläger auf eine Vermutung beschränkte, erklärt sich ohne weiteres daraus, dass er zu diesem Zeitpunkt zu seiner Tochter und seiner geschiedenen Frau keinen Kontakt mehr hatte.

Vor diesem Hintergrund muss sich der Beklagte verhalten lassen, den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag entgegen der Mitteilung der Familienkasse gezahlt zu haben (ausweislich der Bezügemitteilung für November 2015 erhielt der Kläger „ORTS-/FAMZUSCHL“ der Stufe 2 in Höhe von 244,82 Euro, darin war der kinderbezogene Anteil von 122,70 Euro enthalten). Der Beklagte hätte vielmehr dem wenige Tage später bei ihm eingehenden Antrag des Klägers, in dem lediglich von einem „vermuteten“ Kindergeldbezug durch die geschiedene Ehefrau die Rede war, nicht ohne weitere Nachprüfung entsprechen dürfen. Dem Kläger seinerseits musste sich dagegen auch in der Folgezeit nicht aufdrängen, dass die ihm bis einschließlich Mai 2018 zufließende Zahlung eines Familienzuschlags der Stufe 2 zu Unrecht erfolgte. Er konnte vielmehr bei Entgegennahme der Zahlungen davon ausgehen, dass sich seine Vermutung bestätigt hatte und die Kindesmutter Kindergeld bezog. Selbst wenn er Zweifel gehegt hat und es einer Nachfrage bedurft hätte, genügt dies für die Annahme der Offensichtlichkeit nicht .

Was die restlichen beiden Monate des Überzahlungszeitraums und die in den Verwaltungsakten befindliche Erklärung des Klägers vom 21.05.2018 zur (Weiter-) Zahlung des kinderbezogenen Anteils angeht, so hat er darin deutlich gemacht, nicht zu wissen, ob seine geschiedene Ehefrau noch Kindergeld für S. bezieht und erstmals angegeben, seit einigen Jahren keinen Kontakt mehr zu seiner Tochter zu haben. Auch insoweit musste sich dem Kläger nicht aufdrängen, dass er in den Mo-

naten Juni und Juli 2018 teilweise ihm nicht zustehende Bezüge erhalten würde. Die nachfolgende „Vergleichsmitteilung“ des Beklagten vom 04.06.2018 an die Familienkasse verwundert dann insofern, als es darin heißt, „nach den hier vorliegenden Unterlagen“ beziehe W. für das Kind S.

Kindergeld. Dies steht schon im Widerspruch zu der dem Beklagten zugegangenen Vergleichsmitteilung vom 23.09.2015.

Kann sich der Kläger somit gegenüber dem Beklagten auf den Wegfall der Bereicherung berufen, ist ein Rückforderungsanspruch wegen überzahlter Besoldung bereits nicht entstanden. Die Anfechtungsklage hat daher Erfolg, ohne dass es auf die Rechtmäßigkeit der getroffenen Billigkeitsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG – ÜL Saar ankommt.

Nach allem ist die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO erfolgreich.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Für eine Zulassung der Berufung besteht kein Anlass.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.:

### B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß §§ 52 Abs. 3, 63 Abs. 2 GKG auf 2.413,91 Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.:

Beglaubigt:  
Saarlouis, den 13.05.2020